

**Thema:**

Zuschüsse für Wirtschaftswege

**Fragestellung:**

Die Buchungen für die Herstellung und Unterhaltung von Wirtschaftsweegen erfolgen im kameralem Haushalt im Unterabschnitt 780. Dieser stellt einen Sonderhaushalt im Rahmen des gesamten kommunalen Haushaltes dar, der in jedem Haushaltsjahr gesondert abgerechnet und ausgeglichen wird (§ 17 GemHVO-kameral); Überschüsse werden in das Folgejahr vorgetragen, eine Unterdeckung wird zukünftig ausgeglichen. Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt nicht durch allgemeine Haushaltsmittel, sondern ausschließlich durch zweckbestimmte Beiträge für die Investitionsaufwendungen (und die Unterhaltungskosten) von Feld- und Weinbergswegen, die auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen von den Eigentümern der im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch diese Wege erschlossen sind, erhoben werden (s. Satzungsmuster GStB).

- a) Dies bedeutet, dass die Kosten für in der Vergangenheit (zumindest seit Inkrafttreten der GemHVO-kameral am 01.01.1975) durchgeführten Investitionen - Grunderwerb und Herstellung, aber auch erforderliche Ausgleichsmaßnahmen - mit diesen Beiträgen finanziert wurden, sofern keine Zuschüsse gewährt wurden. Soweit hierfür eine Kreditaufnahme erforderlich war, wird der Schuldendienst über diese Beiträge finanziert.
- b) Sofern Wirtschaftswege - aber auch in diesem Zusammenhang erforderliche landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen (Begrünung) und wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Regenrückhaltebecken, Wasserführung) - im Rahmen der Flurbereinigung erstellt wurden, werden diese von der Teilnehmergeinschaft unentgeltlich an die Gemeinden übertragen; diese übernimmt dafür zukünftig die Unterhaltung.
- c) Bei unbefestigten - aber auch bei (einigen) befestigten - Wegen, die schon „immer“ vorhanden waren, ist die Art der Finanzierung nicht mehr nachweisbar. Dies gilt auch für die Grundstücksflächen, die im Eigentum der Gemeinden stehen.

Kann im Hinblick auf die Bilanzierung dieser Vermögensgegenstände und insbesondere der Sonderposten folgendermaßen vorgegangen werden?

- a) von der Gemeinde (nachvollziehbar) selbst hergestellte Wirtschaftswege
  - 1. Soweit Zuschüsse gewährt wurden, sind diese als Sonderposten anzusetzen (und entsprechend aufzulösen).

2. Der verbleibende Eigenanteil ist ebenfalls als Sonderposten anzusetzen, da (bzw. soweit) er mit Wegebaubeiträgen finanziert wurde. Dies gilt auch für den Grunderwerb (Sonderposten wird nicht aufgelöst).

b) unentgeltlich übertragene Wirtschaftswege

Der Wert der unentgeltlich übertragenen Wirtschaftsgüter wird in gleicher Höhe als Sonderposten angesetzt; dies gilt auch für die übertragenen Grundstücke.

c) bereits vorhandene Wirtschaftswege

Können auch in diesen Fällen - bei denen die Art der Finanzierung weder für den Grunderwerb noch für die Herstellung nachweisbar ist - ebenfalls Sonderposten in Höhe des für diese Wirtschaftsgüter ermittelten Wertes angesetzt werden?

Im Ergebnis stehen dem Anlagevermögen dann i.d.R. Sonderposten in gleicher Höhe gegenüber. Diese Positionen heben sich somit sowohl in der Bilanz (Aktiv- und Passivseite), als auch im Ergebnishaushalt (Abschreibung, Auflösung) gegenseitig auf.

d) Ergebnishaushalt

Wie hat die jährliche Abrechnung - Verbuchung der Überschüsse bzw. der Unterdeckung - zukünftig im doppischen Haushalt zu erfolgen? Dies sind Verpflichtungen gegen (Überschüsse) bzw. Forderungen an (Unterdeckung) diesen beitragsfinanzierten Bereich.

**Lösungsansatz:**

Bei der Bilanzierung von Wirtschaftswegen ist wie folgt vorzugehen.

a) Von der Gemeinde selbst hergestellte Wirtschaftswege

1. Zuschüsse, die für die Herstellung der Wirtschaftswege geleistet worden sind, sind gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Der Sonderposten ist über die Nutzungsdauer des hergestellten Wirtschaftswegs ertragswirksam aufzulösen.

Zuschüsse, die für die Unterhaltung des Wirtschaftswegs gewährt werden, sind sofort als Ertrag zu erfassen.

2. Wegebaubeiträge sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Der Sonderposten ist über die Nutzungsdauer des damit finanzierten Wirtschaftswegs ertragswirksam aufzulösen. Ist mit den Wegebaubeiträgen die Anschaffung eines Grundstücks finanziert worden, so ist der auf das Grundstück entfallende Anteil des Sonderpostens nicht aufzulösen.

b) Unentgeltlich übertragene Wirtschaftswege

Für unentgeltlich übertragene Wirtschaftswege und Grundstücke ist ein Sonderposten in Höhe der fiktiven Anschaffungskosten auszuweisen, da sie als Sachzuwendung gelten.

c) Bereits vorhandene Wirtschaftswege

Wenn bei vorhandenen Wirtschaftswegen weder eine Finanzierung durch Zuwendungen noch eine Finanzierung durch Wegebaubeiträge feststellbar ist, ist kein Sonderposten zu bilden.

d) Ergebnishaushalt

In der Haushaltsplanung sind die Einzahlungen aus Wegebaubeiträgen und Zuschüssen gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 GemHVO zweckgebunden. Das heißt, sie dürfen nur für die Unterhaltung der Wirtschaftswege verwendet werden. Dies gilt auch in den Haushaltsfolgejahren. Erträge und Einzahlungen aus anderen Bereichen, die vorübergehend für die Unterhaltung von Wirtschaftswegen verwendet werden sollen, können durch Haushaltsvermerk entsprechend kenntlich gemacht werden.

Wenn die Unterhaltung der Wirtschaftswege für die Gemeinde eine erhebliche Bedeutung hat, ist zu erwägen, hierfür einen eigenen Teilhaushalt zu bilden, um die Abgrenzung gegenüber den anderen Produkten zu erleichtern.

-----